

## Liebes Mitglied,

zunächst einmal möchte ich Ihnen seitens des Vorstandes und der gesamten Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen auf diesem Wege ein frohes und vor allen Dingen gesundes neues Jahr 2021 wünschen.

Ereignisreiche und schwierige, und damit außergewöhnliche zwölf Monate liegen hinter uns: Nahmen wir im vergangenen Winter noch an großen Veranstaltungen teil und befanden uns im ständigen persönlichen Austausch mit der Landespolitik, so bestimmte das Coronavirus ab dem Frühjahr plötzlich unser gesamtes privates wie berufliches Leben - und tut dies bis heute. Vom einen auf den anderen Tag dominierten Themen wie Lockdown, Abstands- und Hygieneregeln, Kurzarbeitergeld, Coronahilfen sowie das kaum noch wegzudenkende „Home-Office“ die Schlagzeilen und Debatten.

Auch auf uns Ingenieure hatte das Jahr 2020 natürlich Auswirkungen, die wir uns im letzten Januar wohl nie so hätten vorstellen können. Wie viele andere Berufsgruppen mussten wir uns ebenso an diese neue Normalität anpassen. Machen wir uns nichts vor: Die Lage ist und bleibt weiterhin schwierig. Das haben auch die Ergebnisse der dritten Umfrage zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Ingenieur- und Architekturbüros der Bundesingenieurkammer (BIngK) und der Bundesarchitektenkammer (BAK) gezeigt, denen zufolge mehr als 40% der Befragten in diesem Jahr mit Umsatzrückgängen rechnen und jeder



Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Fünfte drohende Liquiditätsprobleme erwartet.

Aussichtslos ist die Situation für unseren Berufsstand dennoch nicht. Im Gegensatz zu vielen kleinen Geschäften, Gastronomen oder Frisörsalons sind wir bislang von einem völligen Stillstand unserer Tätigkeit verschont geblieben. Bei der Erhebung im November 2020 stellten sogar weniger Umfrageteilnehmer negative wirtschaftliche Folgen für ihr Büro fest, als dies noch im vergangenen April und Juni der Fall war. Zudem lassen die neuesten Entwicklungen ja darauf hoffen, dass sich im Laufe des Jahres

2021 der uns altbekannte Alltag aus der „Vor-Corona-Zeit“ zumindest schrittweise wieder einstellen wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir uns allerdings mit den zahlreichen Restriktionen und Neuerungen auseinandersetzen, die diese Pandemie mit sich bringt. Dazu gehört auch, dass wir die ursprünglich am 7. November 2020 angesetzte Mitgliederversammlung nun am 26. März 2021 in Form einer Videokonferenz mit einem digitalen Wahlsystem für die Rechnungsprüfer sowie den Aufsichtsrat der Ingenieur-Akademie Hessen GmbH nachholen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf den weiteren Seiten dieser Sonderausgabe der DIB-Länderbeilage Hessen.

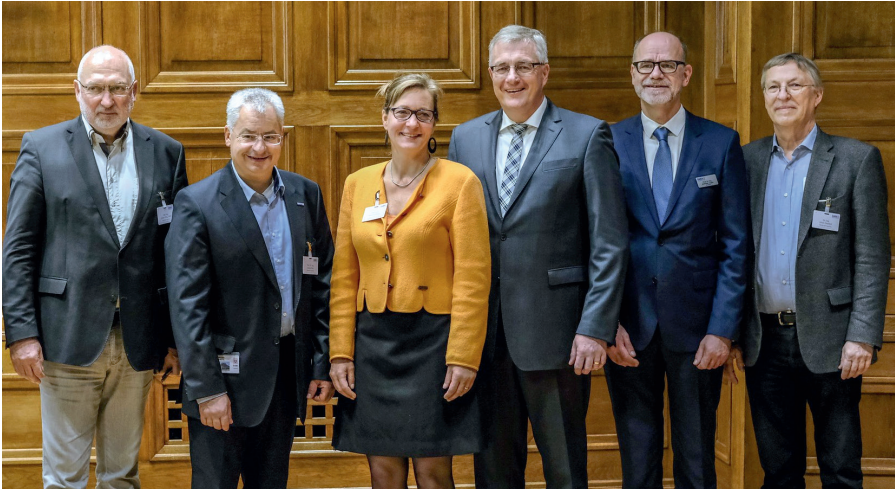
Ich wünsche Ihnen, dass Sie weiterhin gut durch die Krise kommen, und vor allem, dass Sie gesund bleiben.

Ihr  
Ingolf Kluge

### Inhalt

- Grußwort des Präsidenten 1
- Digitale Mitgliederversammlung 2
- Gesetz zur Abmilderung der Folgender SARS-CoV2-Pandemie 3
- Ablauf der digitalen MGV 4

## Einladung: Digitale Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen am 26. März 2021



Der amtierende Vorstand der Ingenieurkammer Hessen nach seiner Wahl im November 2018 (v. l.): Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI (Vizepräsident), Prof. Dr.-Ing. Joaquin Diaz (Beisitzer), Dipl.-Ing. (FH) Karen Ludewig (Beisitzerin), Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Präsident), Prof. Dr.-Ing. Matthias Vogler (Schatzmeister) und Dr.-Ing. Ulrich Deutsch (Beisitzer).

Foto: Torsten Reitz

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Coronavirus-Pandemie führt weiterhin zu zahlreichen Absagen geplanter Veranstaltungen und zur Auflage neuer Formate. So fiel unter anderem unsere ursprünglich für Anfang November 2020 geplante, alljährliche Mitgliederversammlung den aktuell verschärften Kontaktbeschränkungen zum Opfer. Gerne wären wir seinerzeit schon auf die Alternative ausgewichen, die Veranstaltung in virtueller Form durchzuführen, dies war uns aber 2020 aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Kurz vor den Feiertagen hat uns der Hessische Landtag dann doch noch ein in dieser Hinsicht sehr schönes Weihnachtsgeschenk gemacht: In erster und zweiter Lesung wurde in der Sitzung am 10. Dezember 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen verabschiedet. Dadurch - und durch die Ergänzung des § 32a im Hessischen Ingenieurgesetz (HIngG)

- verfügen wir nun über eine verbindliche rechtliche Grundlage, um eine Mitgliederversammlung in Pandemiezeiten als Videokonferenz veranstalten zu können - genau so, wie wir es im vergangenen Jahr bereits mit zahlreichen Fachgruppensitzungen gehandhabt hatten.

Dass diese neue Regelung überhaupt noch zum Jahreswechsel umgesetzt wurde, ist nicht zuletzt dem unermüdelichen Einsatz sämtlicher hessischer Kammern zu verdanken: Mit geballter Kraft haben wir erreicht, dass sich der Landtag noch direkt vor Weihnachten diesem für uns so dringenden Anliegen angenommen hat. Bedanken müssen wir uns ebenso bei den beiden Fraktionen der Regierungskoalition, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, die den dafür notwendigen Gesetzesentwurf auf Drängen der berufsständischen Vertretungen zur Abstimmung ins Parlament gebracht hatten.

Die nachzuholende 37. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen wird nun am 26. März 2021 digital als

etwa anderthalbstündige Sitzung stattfinden. Auf diese Weise kommen wir einerseits unserer Pflicht nach, diese Veranstaltung - wenn auch ein klein wenig mit Verzögerung - abzuhalten, und andererseits können wir die Versammlung nun rechtskonform durchführen, ohne mit den derzeitigen Restriktionen in Konflikt zu geraten.

Eine Mitgliederversammlung in digitaler Form stellt, wie andere Formate im vergangenen Jahr auch, eine ungewohnte Situation und ein Novum in der Geschichte der Ingenieurkammer Hessen dar. Dies ermöglicht uns aber, noch zeitnah im neuen Jahr Rechts- und Planungssicherheit zu bekommen, was die routinemäßig zu treffenden Beschlüsse (beispielsweise zum Haushalt) angeht.

Wir laden Sie daher nicht minder herzlich als sonst ein, an dem neuen Format teilzunehmen, zumal der zeitliche Aufwand für jeden deutlich geringer ausfallen wird. Letzteres sollte Sie dazu animieren, in deutlich größerer Anzahl als in den vergangenen Jahren persönlich von Ihrem Mitspracherecht bei der berufsständischen Selbstverwaltung Gebrauch zu machen. Die Kammer lebt zum Vorteil eines Jeden auf allen Ebenen von der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle und den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Wir freuen uns daher darauf, Sie in virtueller Form am 26. März 2021 zur 37. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen begrüßen zu dürfen, und hoffen auf ein zahlreiches Erscheinen vor den Bildschirmen.

Ihr Ingolf Kluge im Namen  
des Vorstands

# Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen

Vom 15. Dezember 2020

## Artikel 1<sup>1</sup>

### Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 die Angabe „§ 32a Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ingenieurkammer Hessen“ eingefügt.
2. Nach § 32 wird als § 32a eingefügt:

#### „§ 32a

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ingenieurkammer  
Hessen

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in

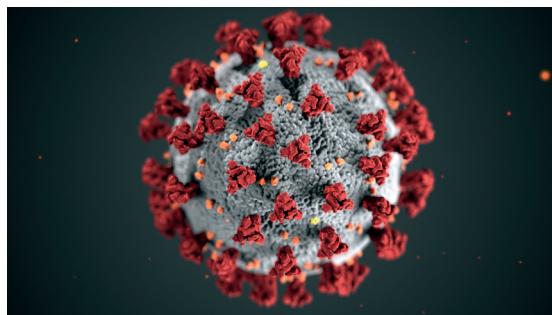


Bild: Public Health Service Library (PHIL)

Textform gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist ein Beschluss gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zum gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der nach dem Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

## Artikel 2<sup>2</sup>

### Weitere Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32a gestrichen.
2. § 32a wird aufgehoben.

1 Ändert FFN 50-51.  
2 Ändert FFN 50-51.

## Wie ist der Ablauf der Online-Mitgliederversammlung?

Die ursprünglich für den 7. November 2020 angesetzte Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer Hessen wird am 26. März 2021 ab 13:00 Uhr in digitaler Form nachgeholt. Im Gegensatz zum bisher üblichen Präsenztermin wird diese virtuelle Veranstaltung allerdings nur etwa anderthalb Stunden dauern. Alle notwendigen Punkte aus der Tagesordnung für die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung, die im Oktober 2020 zusammen mit der Einladung an alle IngKH-Mitglieder verschickt wurde, stehen jedoch weiterhin auf der Agenda. Dies ist notwendig, um einerseits einen rechtskonformen Ablauf und andererseits Rechts- und Planungssicherheit in puncto routinemäßig zu treffende Beschlüsse (etwa zum Haushalt) sowie Wahlen- zu gewährleisten.

Auch bei der digitalen Mitgliederversammlung sind wir auf Ihre Beteiligung als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied angewiesen, um Ihre Interessen angemessen und legitimiert zu vertreten. Gerade bei rechtlich relevanten Events wie unserer Mitgliederversammlung sind Sicherheit und Datenschutz unabdingbar. Wir legen daher größten Wert auf einfache, flexible und vor allem sichere Lösungen.

Bitte melden Sie sich zur Online-Mitgliederversammlung über das beiliegende Formular oder per E-Mail an die Geschäftsstelle (info@ingkh.de) an. Eine Woche vor der Veranstaltung erhalten Sie einen Teilnahmelink zur Videokonferenz, der Ihnen über die Plattform Zoom zugesandt wird. Zur Einwahl benötigen Sie lediglich einen Rechner, ein Tablet oder Mobiltelefon

mit Lautsprechern und eine stabile Internetverbindung. Eine Kamera können Sie nutzen. Dies ist aber nicht zwingend notwendig. Natürlich haben Sie die Möglichkeit auch Wortbeiträge einzubringen.

Parallel zum Anmeldelink erhalten Sie auch einen Link zu einem Online-Wahl-Tool, mit dem wir authentifizierte und geheime digitale Wahlen und Abstimmungen durchführen können. Vor der Wahl können Sie sich als Wahlberechtigte/r online ganz unkompliziert einen zufälligen, geheimen Wahl-Code ziehen. Sie haben dann die Möglichkeit, live abstimmen - am besten mit einem Mobiltelefon. Das Wahlsystem ist intuitiv, eine Rückverfolgung der Wahl ist ausgeschlossen und alle technischen Vorgänge werden sauber protokolliert.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

## Jahresbericht 2020

Allen Widrigkeiten zum Trotz haben wir als Ingenieurkammer Hessen auch im Jahr 2020 Mehrwerte und zählbare Ergebnisse für unsere Mitglieder erzielen können. Aus diesem Grund haben wir uns die Mühe gemacht, die positiven Resultate unserer Arbeit in einem digitalen Bericht für Sie zusammenzustellen - um damit auch eine

Art „Lebenszeichen“ von uns zu geben. Der Jahresrückblick 2020 ist als Online-Variante unter „Aktuelles“ / „Publikationen der IngKH“ auf der Website der Ingenieurkammer Hessen (ingkh.de) zu finden. Wir wünschen viel Spaß beim „Schmökern“!



## Hinweis

Es handelt sich hierbei um eine Sonderausgabe der DIB-Länderbeilage Hessen. Die Erscheinungstermine der regulären Ausgaben werden davon nicht beeinflusst.

## Impressum

### Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Abraham-Lincoln-Straße 44  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611-97 45 7-0  
Fax: 0611-97 45 7-29  
E-Mail: info@ingkh.de  
Internet: www.ingkh.de

### Redaktion:

Geschäftsführer Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Torsten  
Reitz, M. A., Mark Erik Bouman, MBA,  
Dipl.-Kffr. Pia Dick

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

### Redaktionsschluss:

13.01.2021

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen.

Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 24.02.2021.